

Hinweis:

Die nachstehende Verordnung ist in der aktuell geltenden Fassung wiedergegeben, die in dieser Form jedoch nicht im Amtsblatt veröffentlicht wurde. Die im Amtsblatt veröffentlichte ursprüngliche Fassung der Verordnung und die später ergangene(n) Änderungsverordnung(en) sind zusammen mit der (den) Originalkarte(n) im Landratsamt (Untere Naturschutzbehörde) zur Einsichtnahme niedergelegt. Aus technischen Gründen ist die Karte hier nicht im Originalmaßstab wiedergegeben.

Verordnung des Landratsamtes München über den Schutz der aufgelassenen Bahntrasse und angrenzender Biotopflächen in den Gemeinden Feldkirchen, Aschheim und Unterföhring als Landschaftsbestandteil

Vom 19. April 1996 (ABI Nr. 13 vom 29. April 1996) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 4. Februar 1999 (ABI Nr. 4 vom 11. Februar 1999), vom 21. Dezember 2000 (ABI Nr. 33 vom 30. Dezember 2000) und vom 22. November 2001 (ABI Nr. 29 vom 4. Dezember 2001)

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 und 2, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erlässt das Landratsamt München folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 19.03.1996, Nr. 820-8632-02/95, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die im Landkreis München auf dem Gebiet der Gemeinden Feldkirchen, Aschheim und Unterföhring gelegene aufgelassene Bahntrasse wird zusammen mit den angrenzenden Hecken, Feldgehölzen und Brachflächen in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Aufgelassene Bahntrasse und angrenzende Biotopflächen in den Gemeinden Feldkirchen, Aschheim und Unterföhring“.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) ¹Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 27,4 Hektar. ²Er umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 273/1, 276 T, 308 und 463 T, Gemarkung und Gemeinde Feldkirchen, das Grundstück Fl.Nr. 331/2, Gemarkung und Gemeinde Aschheim, die Grundstücke Fl.Nrn. 55/2 T 161, 161/1, 310 T, 311 T, 332/31, 332/34, 332/35, 332/36 T, 332/37 T, 332/2 T, 333/4 T, 334/2 und 334/4, Gemarkung Dornach, Gemeinde Aschheim und die Grundstücke Fl.Nrn. 969, 969/10, 1004/2, 1004/3, 1005/1 T, 1005/2 und 1008/2, Gemarkung und Gemeinde Unterföhring. ³Grundstücke, die nur zum Teil

geschützt sind, sind mit „T“ gekennzeichnet.

- (2) ¹Die Grenzen des Landschaftsbestandteils ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind.
²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000. ³Es gilt die Innenkante der Grenzsignatur.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Ausweisung als geschützter Bestandteil ist es,

1. den Komplexbiotop „Bahntrasse“ mit seinem mosaikartigen Nebeneinander von unbewachsenem Bahnschotter, verschiedenen Initialstadien, Trespen-Halbtrockenrasen, Altgrasbeständen, Ruderalfluren, nährstoffliebenden Säumen, Hecken, Feldgehölzen und Ufersäumen etc. als Einheit zu erhalten und zu entwickeln,
2. den für den Bestand und die Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt notwendigen Lebensraum zu bewahren,
3. die Artenvielfalt der Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten und zu verbessern,
4. den Lebensraum für die hier vorkommenden, besonders gefährdeten Arten wie z. B. die blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerluscens*), die Wechselkröte (*Bufo viridis*), und den Laubfrosch (*Hyla arborea*), zu sichern und zu optimieren. Für deren Erhalt ist es dabei wesentlich, die Verbindung zu den angrenzenden Kiesabbaugebieten, Bahntrassen und Brachflächen zu sichern und zu stärken und weiteren Zerschneidungen und der Abtrennung von Teillebensräumen entgegen zu wirken;
5. den Austausch zwischen den Lebensräumen und Teillebensräumen der zum Teil besonders gefährdeten Arten und Lebensgemeinschaften zu ermöglichen. Dazu ist er als Kernbereich eines Verbundsystemes zu sichern und zu optimieren und die Anbindung weiterer benachbarter geeigneter Lebensräume anzustreben;
6. den Bereich für die vertretenen, zum Teil gefährdeten Arten zu optimieren, dass er als Lieferbiotop zur Neubesiedelung benachbarter, geeigneter Lebensräume beitragen kann und selbst für die Neubesiedelung weiterer gefährdeter Arten geeignet ist;
7. die Biotope als ökologische Ausgleichs- und Rückzugsflächen inmitten einer weitgehend ausgeräumten Landschaft zu sichern und
8. zur Belebung des Landschaftsbildes beizutragen.

§ 4

Verbote

- (1) ¹Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil oder Teile davon ohne Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde (§ 6) zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

²Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen aller Art, einschließlich der Einfriedungen und der Anlagen, die nach den Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu ändern,
 3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 5. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
 6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut- und Wohn- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
 7. Feuer zu machen oder zu betreiben sowie zu grillen,
 8. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
 9. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 10. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel auszubringen,
 11. Flächen kleingärtnerisch zu nutzen oder entsprechend (z.B. mit lebenden Zäunen) zu bepflanzen,
 12. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 13. im Schutzbereich außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen, Anhängern oder Wohnwagen aller Art zu fahren oder diese zu parken; ausgenommen sind Fahrzeuge zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung auf den vorhandenen Feldwegen.
- (2) Nach Art. 26 Abs. 1 und 2 BayNatSchG ist es verboten,
1. im Schutzbereich außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze zu reiten, Pferde zu führen oder Rad zu fahren,
 2. Hunde frei laufen zu lassen,
 3. Flugmodelle oder andere Flugkörper aufsteigen oder landen zu lassen,
 4. zu zelten oder zu lagern.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 Bay-NatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteils notwendigen und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes München festgelegten Maßnahmen,
2. das Aufstellen und Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteils hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warn- tafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnah- me auf Veranlassung oder mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes München erfolgt,
3. die Wanderschäferei oder eine jährlich einmalige Mahd im Herbst, soweit sie im Ein- vernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes München erfolgt,
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des Bundesjagdgesetzes und des Bayerischen Jagdgesetzes,
5. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehen- den Verkehrs-, Energie- und Wasserversorgungsanlagen sowie Einrichtungen der Deutschen Post AG; derartige Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes München möglichst frühzeitig anzuzeigen,
6. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang mit dem Ziel, die Waldungen einer der natürlichen Vegetation entsprechenden standortheimischen Baumartenzusammensetzung zuzuführen oder in ihrer derzeitigen Baumartenzusam- mensetzung zu erhalten. Maßgebend ist dabei der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung *),
7. der Bau und Betrieb der Staatsstraße 2082 neu,
8. der Bau und Betrieb der Entlastungsstraße im Münchner Nordosten (Nordostverbin- dung) zwischen dem Föhringer Ring (St 2088) und München-Riem/Aschheim (A 94), soweit durch den Trassenverlauf und technische Maßnahmen die Erhaltung des Land- schaftsbestandteils in seiner Gesamtheit entsprechend dem Schutzzweck gewährleis- tet wird.

*) Hinweis:

Art und Umfang der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung sind in einem Vermerk festgehalten, der beim Landratsamt München verwahrt ist und dort von jedermann eingesehen werden kann.

§ 6

Befreiung

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann das Landratsamt München unter der Voraussetzung des Art. 49 BayNatSchG im Ein- zelfall Befreiung erteilen.

- (2) ¹Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) erteilt werden. ²Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 13 dieser Verordnung den geschützten Landschaftsbestandteil oder Teile davon ohne Befreiung entfernt, zerstört oder verändert.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer einem Verbot des Art. 26 Abs. 1 und 2 BayNatSchG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer fahrlässig einem Verbot des Art. 26 Abs. 1 und 2 BayNatSchG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (4) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 6 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kartenausschnitt rechte Hälfte

